



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Dezember 2011

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	385			
300	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Dinkeltalung“ im Gebiet der Gemeinde Heek, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	385		
301	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zur K30 in Billerbeck, des Ölbachs von der B70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick, des Moorbachs von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km 2,2) und des Honigbachs ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld	393		
302	Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dip.-Ing. Peter Briewig	396		
			303 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau aus den Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau	396
			304 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden aus den Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d.T. in Senden-Venne	397
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	398
			305 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	398
			306 Regionalverband Ruhr	399

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23.12.2011, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 16.12.2011, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2012 ist am Freitag, dem 06.01.2012.

Hierzu ist am Montag, den 02.01.2012, 11:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

300	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Dinkeltalung“ im Gebiet der Gemeinde Heek, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet
-----	--

Präambel:

Das Naturschutzgebiet „Dinkeltalung“ umfasst Bereiche der Dinkel und deren Aue nordwestlich von Nienborg in der Gemeinde Heek im Kreis Borken. Das ca. 42 ha große Naturschutzgebiet besteht im Wesentlichen aus dem ehemaligen Naturschutzgebiet "Dinkeltalung", das im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 05.11.1987

ausgewiesen wurde. Neben dem bereits bestehenden Naturschutzgebiet wurden vor allem aufgrund ihrer ornithologischen Bedeutung angrenzende Grünlandbereiche in das Naturschutzgebiet mit einbezogen.

Das Naturschutzgebiet wird von der Dinkel als sandgeprägtem Fluss des Tieflandes durchflossen. Die Auebereiche der Dinkel sind durch überwiegend offene, meist von Feuchtwiesen und -weiden geprägte Grünlandflächen gekennzeichnet, in denen sich je nach Feuchtegrad und Intensität der Bewirtschaftung ein weites Spektrum von zum Teil seltenen Grünlandgesellschaften ausgebildet hat.

Darüber hinaus hat das Naturschutzgebiet eine sehr hohe ornithologische Bedeutung. Es ist ein wichtiges Brutgebiet für zahlreiche Limikolen, vor allem für die stark gefährdete Uferschnepfe, sowie ein traditioneller Rastplatz für durchziehende und überwinterte Vogelarten. Insbesondere Wasser-, Wiesen- und Watvögel nutzen das Gebiet als wichtiges Nahrungsrevier zur Rast und zur Überwinterung.

Durch die besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des feuchten Grünlandes und des offenen Wassers hat das Gebiet insgesamt eine herausragende landesweite Bedeutung für den Biotopverbund.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung bzw. Entwicklung von feuchtem extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten der grünlandgeprägten Auebereiche und angrenzender Wiesen und Weiden, wie Wat- und Wiesenvögel und Amphibien, sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Auenlandschaft erhalten werden.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542 ff.),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Dinkeltalung“ ist ca. 42 ha groß und liegt im Kreis Borken im Gebiet der Gemeinde Heek in der Gemarkung Nienborg.

Lage des Gebietes ist in der Übersichtskarte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Detailkarte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden.

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 - Albrecht-Thaer-Straße 9
 - 48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Borken
 - Untere Landschaftsbehörde -
 - Burloer Straße 93
 - 46325 Borken

- c) Bürgermeister der Gemeinde Heek
 - Bahnhofstraße 60
 - 48619 Heek.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten bis nassen Grünlandes;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, zum Teil stark gefährdete Vogelarten;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen und durchgängigen Fließgewässerabschnittes der Dinkel als Lebensraum für seltene, zum Teil stark gefährdete Tiere und Pflanzen der Fließgewässer des Tieflandes, insbesondere von Wasservögeln, Amphibien, Fischen, Libellen und sonstigen Wasserorganismen;
- d) zum Erhalt schutzwürdiger Böden wie durch Staunässe/Grundwasser geprägte Boden, Moorböden und Plaggenesche als natürlicher Lebensraum und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
- e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- g) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge in der Talaue und zum Schutz der Fließgewässer;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und Optimierung einer charakteristischen, weitgehend offenen, von zusammenhängendem Grünland geprägten Niederungslandschaft mit einem stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalt. Dabei ist die weitgehende Extensivierung des Feuchtwiesenlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung und dem weitgehenden Verzicht auf Düngung anzustreben. Als langfristiges Ziel für die Dinkel ist die Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Morphologie sowie einer natürlichen Gewässer- und Überflutungsdynamik anzustreben. Weiterhin soll die Dinkel als ein überregional bedeutsames Biotopverbundsystem zwischen dem Kreis Coesfeld sowie verschiedenen Biotopen bis zum Grenzübergang in die Provinz Overijssel nördlich von Gronau ökologisch und wasserwirtschaftlich optimiert werden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 bis 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt gemäß § 23 BNatSchG für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung, definierten Anlagen.

Hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in landschaftsangepasster Bauweise in der Zeit vom 01.08. bis 14.03. am vorhandenen Standort.

Ausnahme:

Für die Neuanlage von Viehhütten, Ansitzleitern, Jagdkanzeln und offenen Hochsitzen erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung unter der Bedingung, dass die Errichtung außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01.08. bis 14.03. erfolgt und Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und dem Schutzziel nicht entgegen stehen.

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sowie die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Brutzeit (15.03. bis 31.07.) ist erlaubt, soweit diese der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen mit Draht und Forstkulturzäunen außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 31.07. eines Jahres;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.
Unberührt bleiben die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit diesen zu überfliegen;
8. Motorsport, Wassersport oder Modellsport auszuüben sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.
Unberührt bleiben strukturverbessernde Maßnahmen i.S.d. Maßnahmenplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie;
11. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen können, zu errichten;
12. Gewässer fischereilich zu nutzen.
Unberührt bleiben:
a) das Angeln in der Dinkel in der Zeit vom 01.08. bis 14.03.;
- b) das Angeln von der West-/Südwestseite der Dinkel aus ganzjährig. Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte dargestellt;
13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren.
Unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
14. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
15. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
16. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde und Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
17. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch den Straßenbaulastträger außerhalb der Brutzeit (15.03. bis 31.07.), wobei die Unterhaltung nur mit standortangepasstem Material vorgenommen werden darf;
18. die Flächen außerhalb befestigter oder dafür speziell gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf diesen Flächen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.
Begriffsbestimmung:
Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind.
Unberührt bleiben:
a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;
b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
c) das Betreten und Befahren durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
d) das Betreten und Befahren im Rahmen der Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen. Sofern keine Gefahr im Verzug ist, ist der Zeitpunkt der Maßnahme mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
e) das Betreten des in der Detailkarte gekennzeichneten Wanderweges.
Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten der Flächen erteilen.
Hinweis:
Die Rechte der Eigentümer der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

- Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
20. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
21. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.
- Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.
- Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für Anpflanzungsmaßnahmen im Rahmen von jagdlichen Hege- und Pflegemaßnahmen eine Ausnahmegenehmigung erteilen, sofern die Maßnahme mit dem Schutzziel und Schutzzweck in Einklang gebracht werden kann;
22. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
23. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen.
- Unberührt bleiben:
- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) der geringfügige Rückschnitt von Gehölzen im direkten Umfeld von jagdlichen Anzeigeneinrichtungen zur Freihaltung des Sicht- und Schussfeldes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. im Rahmen der Ausübung der Jagd;
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Klärschlamm, Boden,

Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde, flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

26. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit § 4 keine andere Regelung enthält.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonderes bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Verbote hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern vorbehalten (Vertragsnaturschutz) oder werden - sofern es sich um landeseigene bzw. kommunale Flächen handelt - über Pachtverträge geregelt.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzziels nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.08. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen nach Ver-

tragsablauf wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder in eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch, wenn darauf ein Anspruch besteht;

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder sonstige Biozide im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen, Feldrainen oder aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonderes bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen anzuwenden.

Hinweis:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.07.2003 (BGBl. I S. 1533) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten;

3. Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf den vegetationskundlich und/oder aus faunistischer Sicht besonderes bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen sowie auf Brachflächen, Uferböschungen oder Feldrainen und sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen auszubringen oder im Schutzgebiet zu lagern sowie Flächen im Schutzgebiet zu kalken.

Ausnahmen:

- a) Die Kalkung der landwirtschaftlichen Nutzflächen kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeintrag in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.
- b) Die Düngung kann auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach Vorlage einer Bodenuntersuchung und eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Konzepts zugelassen werden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
5. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe oder Geäte zu lagern;
6. Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes neu anzulegen.

Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß des Zeitpunkts der erstmaligen Unterchutzstellung (Verordnung vom 05.11.1987) hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirtungen auf Grünland, Brachflächen, Böschungen, Feldrainen und sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen sowie an und in Gewässern vorzunehmen;
3. die Jagd auf Wasservogel auszuüben;
4. das Naturschutzgebiet außerhalb befestigter Straßen und Wege zu befahren.

Ausnahme:

Das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Anstazleitungen, wobei diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01.08. bis 14.03. durchgeführt werden dürfen.

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien hergerichtet sind;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;
6. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstabauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen oder zu betreiben.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Lebendfangfallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie Zeitpunkt der Aufstellung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und

Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. wissenschaftliche Untersuchungen, die über das Untersuchungsrecht gemäß § 10 LG hinausgehen, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und nach Unterrichtung des Eigentümers.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 30 BNatSchG und des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 25. November 2011

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0004

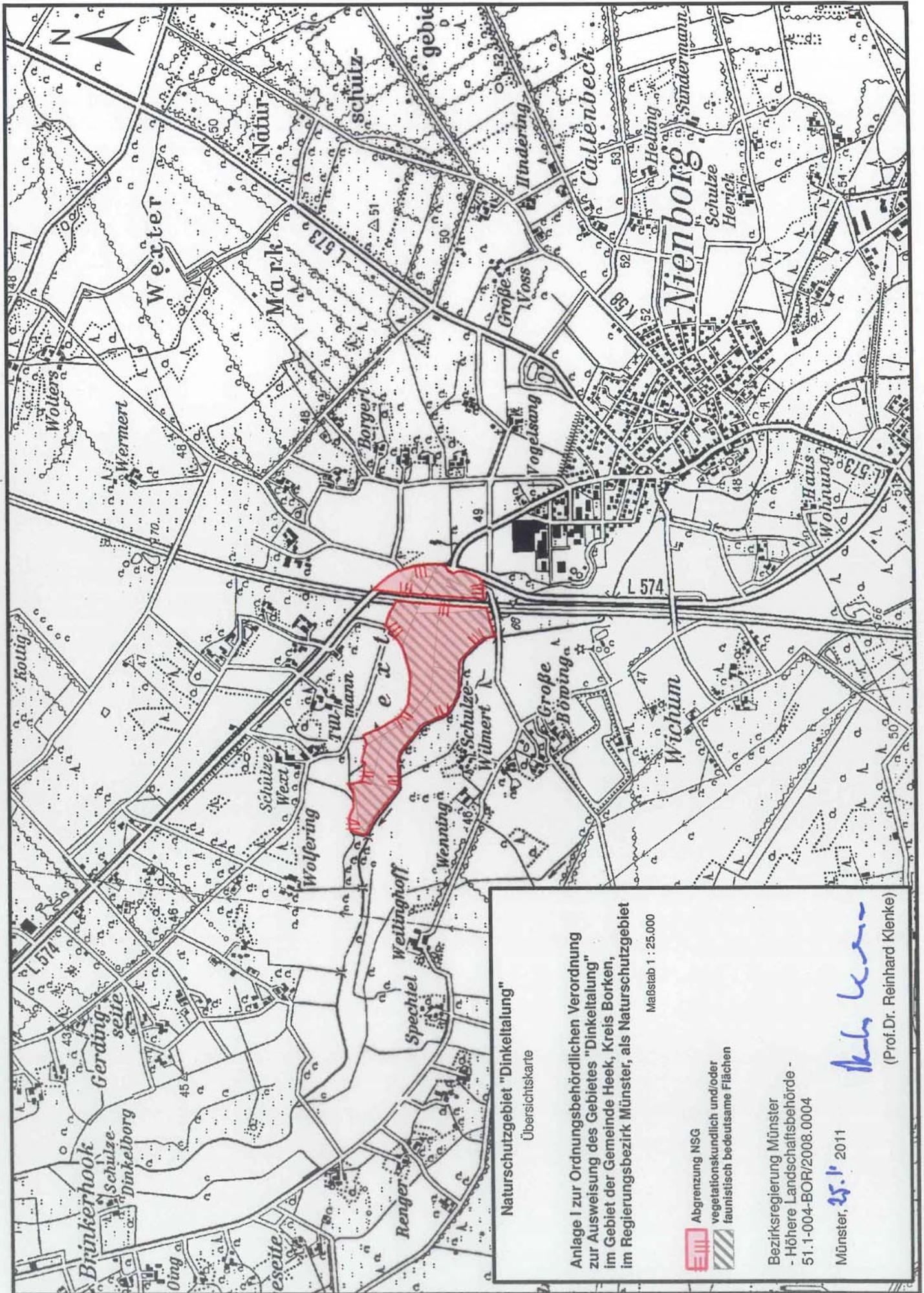


Prof. Dr. Reinhard Klenke

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 385- 392



Naturschutzgebiet "Dinkelatalung"
Übersichtskarte

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Dinkelatalung" im Gebiet der Gemeinde Heek, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25.000

 Abgrenzung NSG
vegetationskundlich und/oder faunistisch bedeutsame Flächen

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0004

Münster, *25.1.* 2011

Reinhard Klenke
(Prof. Dr. Reinhard Klenke)

301 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zur K30 in Billerbeck, des Ölbachs von der B70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick, des Moorbachs von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km 2,2) und des Honigbachs ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld

**Überschwemmungsgebietsverordnung
„Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“**

Aufgrund

- der §§ 76-78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Grundlage**

Für die Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zur K30 in Billerbeck, für den Ölbach von der B70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick, für den Moorbach von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamp (Station km 2,2) und für den Honigbach ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld, wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach im Bereich der Städte Ahaus, Billerbeck, Coesfeld, Gescher, Stadtlohn und Vreden und der Gemeinde Rosendahl, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

**§ 3
Darstellung des Überschwemmungsgebiets**

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 19 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

**§ 4
Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Ahaus, Billerbeck, Coesfeld, Gescher, Stadtlohn und Vreden und Gemeinde Rosendahl
2. Landrat der Kreise Borken und Coesfeld, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde.

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

**§ 5
Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc ..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen sind die unter § 4 genannten Unteren Wasserbehörden zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächen-

nutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die in § 4 genannten Unteren Wasserbehörden die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

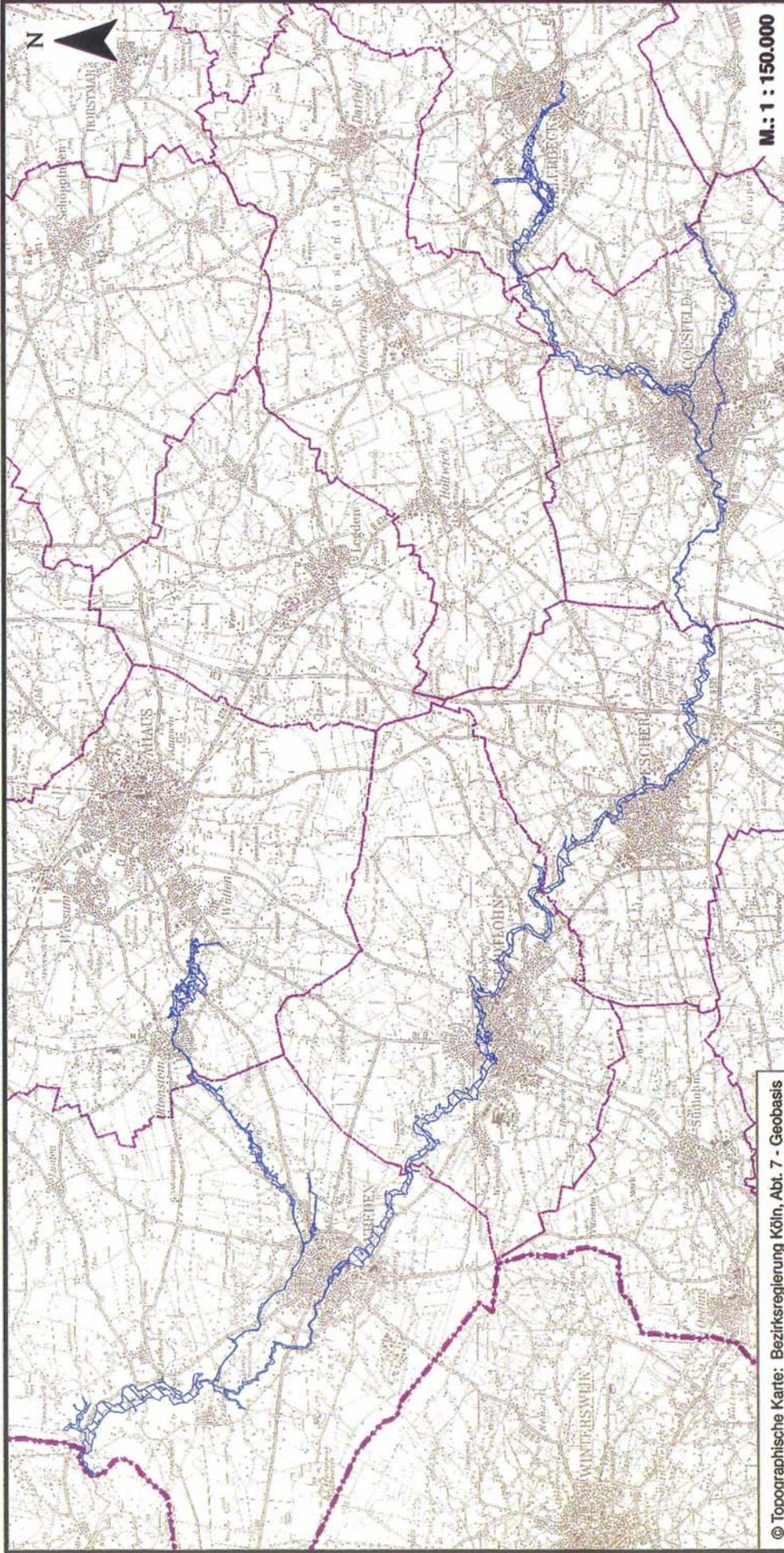
Die vorläufige Sicherung vom 16.09.2010 (Berkel, Ölbach und Honigbach) sowie vom 18.05.2011 (Moorbach und Ölbach km 4,69 bis km 4,93) erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 25. November 2011

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-004



Prof. Dr. Reinhard Klenke



Überschwemmungsgebiet Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach
 (Kreise Borken und Coesfeld; Städte Ahaus, Billerbeek, Coesfeld, Gescher, Stadtlohn, Vreden und Gemeinde Rosendahl)

Legende



Münster, den **25. 11. 2011**
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.03-004

Reinhard Klenke

Prof. Dr. Reinhard Klenke

302 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dip.-Ing. Peter Briewig

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.11.2011
- 31.2-2416-01-0277 -

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig, Fehrbelliner Platz 1, 48249 Dülmen, für den Vermessungstechniker Hubert Looks erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.09.2011 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster am 29.08.1992 Seite 237

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 396

303 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau aus den Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in
Gronau

- Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
„Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau“
zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Gronau.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Josef zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.
- Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius in Gronau. Die Kirche St. Josef wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen

sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchengemeinde zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

- Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 24. Oktober 2011

+ Felix Genn



AZ: 110-87/2011
3. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Bestellungsurkunde

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in der Fassung vom 03. April 1992 bestelle ich im Einvernehmen mit der Staatsbehörde mit Wirkung vom 27. November 2011 zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau, einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan, dem folgende Personen angehören:

- Herr Pfarrer Michael Vehlken, Vorsitzender
- Herr Andreas Baumann
- Herr Franz Josef Berkemeier
- Frau Mechthild Biermann
- Frau Rita Diekmann
- Frau Annette Droste
- Herr Matthias Frings
- Frau Annette Glaser
- Herr Bernhard Große Schöttelkotte
- Frau Anna Kersting
- Herr Thomas Krotzek
- Frau Carola Leuderalbert
- Herr Uwe Lippok
- Herr Bernhard Rottstegge
- Herr Peter Schemitzek
- Herr Helmut Seifen
- Frau Mechthild Wiedau.

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit dem

Zeitpunkt des Zusammentretens des neu gewählten Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

AZ: 110-87/2011
3. Ausfertigung

+ *Felix Genn*



Münster, 24. Oktober 2011

N. Kleyboldt

Norbert Kleyboldt,
Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Gronau und St. Josef in Gronau zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau“ mit Wirkung zum 27. November 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 27. Nov. 2011

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 396-397

304 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden aus den Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d.T. in Senden-Venne



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in
Senden**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d.T. in Senden-Venne mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius“
zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Senden.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d.T. in Senden-Venne zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Laurentius sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Laurentius in Senden. Die Kirche St. Johannes in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d.T. in Senden-Venne werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchengemeinde zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Laurentius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 24. Oktober 2011

+ *Felix Genn*



AZ: 110-1688/2010
5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Bestellungsurkunde

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in der Fassung vom 03. April 1992 bestelle ich im Einvernehmen mit der Staatsbehörde mit Wirkung vom 27. November 2011 zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden, einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan, dem folgende Personen angehören:

1. Herr Pfarrer Klemens Schneider, Vorsitzender
2. Frau Anni Beltmann
3. Herr Bernhard Billermann
4. Herr Norbert Brand
5. Herr Wilderich Droste zu Senden
6. Herr Stephan Foschepoth
7. Herr Wilhelm Geßmann
8. Herr Gerhard Kamphues
9. Herr Daniel Köbbing
10. Herr Martin Löbke
11. Herr Georg Lütke-Lengerich
12. Herr Klemens Rave
13. Herr Walter Sennekamp
14. Herr Josef Spliethofe
15. Herr Markus Stutenkemper
16. Frau Irmhild Vorspohl
17. Frau Mechthild Wierling
18. Herr Franz-Josef Welp
19. Herr Heinz Wessel.

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit dem Zeitpunkt des Zusammentretens des neu gewählten Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

AZ: 110-1688/2010
5. Ausfertigung

+ *Prinz*



Münster, 24. Oktober 2011

N. Kleiboldt
Norbert Kleiboldt,
Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden-Bösensell, St. Urban in Senden-Ottmarsbocholt und St. Johannes d.T. in Senden-Venne zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius“ in Senden mit Wirkung zum 27. November 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48.03.01.02

48128 Münster, den 24. Nov. 2011

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 397-398

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

305 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 07. Juli 2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen:

Art. 1

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird Satz 1 gestrichen.
2. Der verbleibende Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung: „Die hauptamtlichen Dienstkräfte werden als Beamte/Beamtinnen des Zweckverbandes auf Lebenszeit eingestellt oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 07. Juli 2011 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298/326), bekannt gemacht.

Bielefeld, den 29. November 2011

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Landrat Pünning

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 398

306 Regionalverband Ruhr

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Montag, 19. Dezember 2011 - 10:10 Uhr -
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen
 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Vortrag von Herrn Staatssekretär Paschedag
Thema: Allianz in der Fläche
2. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 2.1 Vorschlag für das Stadterneuerungsprogramm 2012 - Informationen zum Sachstand
- 2.2 Beantwortung der Anfrage von Herrn Mitschke im Verbandsausschuss vom 29.09.2011: Aufschlüsselung Mittelverteilung Stadterneuerungsprogramm 2011
- 2.3 Altlastenförderung 2012 - Unterrichtung und Beratung über die für eine Förderung im Jahr 2012 angemeldeten Vorhaben zur Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Sanierung von Altstandorten und Altablagerungen - Beratung und Beschlussfassung
- 2.4 Neue Prioritäten des MWEBWV im Landesstraßen- sowie im Bundesfernstraßenbau
- 2.5 Regionaler Vorschlag zum Jahresbauprogramm 2012 für die Maßnahmen des Landesstraßen- ausbauplanes
- 2.6 Jahresbauprogramm 2012 zum Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3. Mio. € Gesamtkosten: Entscheidung über die Prioritäten
- 2.7 Jahresbauprogramm 2012 zum Radwegebau an bestehenden Landesstraßen: Entscheidung über die Prioritäten
- 2.8 Förderprogramm für den kommunalen Straßen- und Radwegebau 2011; Programmerweiterung
- 2.9 Kunst- und Kulturförderung
Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
Kulturregion Niederrhein
- 2.10 Kulturregion Hellweg
- 2.11 Wasserwirtschaftliche Förderprogramme im Gewässerausbau, Rückblick 2010
- 2.12 Raumordnungsverfahren zur 110-/380 kV-Höchstspannungsleitung Dortmund-Kruckel nach Dauersberg
Unterrichtung über Raumordnerische Beurteilung

- 2.13 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln - aktueller Sachstand
- 2.14 Vorbereitung des neuen Regionalplans Ruhr - Sachstandsbericht
- 2.15 Anfragen und Mitteilungen
3. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 3.1 Wahl eines beratenden Mitglieds der Verbandsversammlung mit anschließender Einführung und Verpflichtung
- 3.2 Einbringung des Haushalts 2012
- 3.3 Bildungsbericht Ruhr
- 3.4 ruhrFIS - Flächeninformationssystem Ruhr. Erhebung der Siedlungsflächenreserven - Ergebnisband
- 3.5 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH - Jahresabschluss der Stiftung zum 31.12.2010
- 3.6 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2010
- 3.7 Angelegenheiten der TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH - TER - Jahresabschluss zum 31.12.2010
- 3.8 Konzept für ein neues Marketingformat der Route der Industriekultur Sommerhighlights 2012
- 3.9 Ergebnisrechmmg 2010, Prüfbericht, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur
- 3.10 Wirtschaftsplan 2012 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur
- 3.11 Windkraft auf dem Gebiet des Regionalverbands Ruhr
Antrag der CDU-Fraktion vom 29.11.2011
- 3.12 Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

1. Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)
- Anzeigeverfahren KOST GmbH
2. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 01.12.2011

Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 399

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster